

Leistungstypspezifische Regelungen gemäß Zf. 2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII - i.d.F. vom 01.01.07

Einrichtungsart: Ambulanter Dienst gemäß SGB XII

Leistungstyp: Betreutes Einzelwohnen (BEW)
für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung gemäß § 67 SGB XII

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum Betreuten Einzelwohnen

Personen, die der Beratung und Anleitung bedürfen, um ihre Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen weiterentwickeln zu können.

Der Personenkreis benötigt keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer Fachkräfte.

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen gemäß § 68 SGB XII

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung und/oder
- ~~Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen und/oder~~
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten und Vorbereitung auf andere Hilfeformen und/oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote;
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte sowie Festigung von bestehenden Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsverhältnissen..

Spezifische Ziele zum Betreuten Einzelwohnen

Die Maßnahmen sollen zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in eigenem Wohnraum befähigen.

In der Regel soll spätestens bei Abschluss der Maßnahme pro Haushalt eine Wohnung mit Hauptmietvertrag zur Verfügung stehen.

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

Information
Beratung
Anleitung

Unterstützung
Übernahme

4a. Inhalt und Umfang der Leistung

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten für den Leistungserbringer und der/den Leistungsempfänger/in
- über Angebote im Stadtteil

Beratung

- zum Erhalt und/oder zur Erlangung eigenen Wohnraumes
- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld usw. und ggf. Vermittlung
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung ggf. Vermittlung an Schuldnerberatungsstelle
- bei anhängigen Strafsachen ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- ~~zur Erlangung von~~ zu Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten
- ~~zu einer selbst organisierten, aktiven~~ zur Freizeitgestaltung
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, z.B. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben, ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen

Anleitung

- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten (Land Berlin: zurückgestellt)
- zur eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung und Einteilung des Einkommens (Land Berlin: zurückgestellt)
- zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien

Unterstützung

- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung
- bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung zur Eigenständigkeit (soziales Training)

Übernahme

- Leistungen dieser Art sind nur im Ausnahmefall zu erbringen.

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 11,4 Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern.

Allgemeine Begriffsbestimmungen siehe Anlage 1

4b. Verfahrensregelungen

Aufnahme

a) Stellt der zuständige **Leistungsträger** für eine Maßnahme gemäß § 67 ff SGB XII einen entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt die/den Leistungsberechtigte/n an einen **Leistungsträger**. Diesem werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.

b) Fragt eine/ein potentiell Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter bei einem **Leistungsträger** an, erstellt dieser die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf (mit Hilfe des Erfassungsrasters (noch Klärungsbedarf) sowie zu den Maßnahmezielen, insbesondere mit Angaben (Anlage 1)

- zur Lebenslage,
- zum Umfang der sozialen Schwierigkeiten,
- zur Einschätzung der Hilfebedürftigkeit und des daraus resultierenden Hilfebedarfes,
- zu den beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmezielen.

Die Erfassung dient dem **Leistungsträger** als Entscheidungshilfe zur Hilfebedarfsfeststellung und Bescheiderteilung/Kostenübernahme.

Der zuständige **Leistungsträger** entscheidet nach vorgenommener Hilfebedarfsfeststellung über eine Maßnahme gemäß § 67 ff SGB XII und erteilt unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

Hilfeplanung

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der/des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität) **und dem Leistungsträger unverzüglich zugeleitet**. Der Leistungsträger hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

Der Hilfeplan und seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Entscheidung über den Fortgang der Maßnahme.

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der **Leistungserbringer** die letzte Fassung des Hilfeplanes innerhalb von vier Wochen an den **Leistungsträger**.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem **Leistungsträger** unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird im Hilfeplan dokumentiert und die letzte Fassung des Hilfeplanes auf Anforderung des **Leistungsträgers** unverzüglich, ansonsten innerhalb von 14 Tagen an den diesen übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei der/dem Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die/die Leistungsberechtigte damit einverstanden ist. Die Einwilligung ist bei **Datenerhebung** schriftlich einzuholen.

Die/die Leistungsberechtigte ist darüber aufzuklären, wie ihre/seine Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies **ggf. die Leistungsgewährung und die Durchführung der Maßnahme unmöglich macht**.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

- Eine fachliche Konzeption mit Angaben über:
 - die besonderen Lebenslagen der Zielgruppe
 - das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
 - die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
 - **ggf. Art und Umfang des Wohnangebotes DISSENS**
 - Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
 - **Beschäftigungsumfang des Personals DISSENS**
 - die Voraussetzungen für die Beteiligung der Leistungsberechtigten
 - die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
 - Art der Dokumentation
 - die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem

- Die Erfüllung der personellen Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind*:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Soziale Arbeit (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- sowie sonstige Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

* Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei um eine Übergangsregelung handelt, die an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wird.

- Die Erfüllung der sächlichen Voraussetzungen und räumlichen Mindeststandards

Als Arbeitsort der Beschäftigten stehen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Für Beratungsgespräche und sonstige Angebote sind geeignete Räumlichkeiten ~~einrichtungsbezogen~~ vorzuhalten.

Tritt der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsberechtigten als Vermieter auf,

- muss er eine abgeschlossene Wohnung zur Verfügung stellen;
- das Wohnumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen.

DISSENS

- Die Vorlage des Vertrages über Leistungen gemäß § 68 SGB XII zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

Der Vertrag über die Leistungserbringung sollte insbesondere Angaben über

- das Ziel der Maßnahme,
- die Art der Leistung und
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger(Mahn- und Kündigungsverfahren)

enthalten.

- Die Verpflichtung zur Erfüllung der vereinbarten Dokumentation und Standards sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Grundsatz:

Grundlage sind die Regelungen in den Punkten 10 - 12 des BRV.

Der **Leistungserbringer** ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann/**sollte Dissens** sich an Qualitätsgemeinschaften/Qualitätsnetzwerken beteiligen.

Der **Leistungserbringer** benennt eine Qualitätsbeauftragte/einen Qualitätsbeauftragten, die/der für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte ist.

Strukturqualität:

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen **(Zurückstellung Liga)** Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger abgestimmt.

Der **Leistungserbringer** verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Träger der Leistungserbringer Fortbildung, Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Fortbildungen werden dokumentiert.

Der **Leistungserbringer** führt über die Arbeitsorte der Beschäftigten einen aktuellen Nachweis der genutzten Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Raumzahl sowie über die von den Leistungsberechtigten genutzten Wohnungen.

Der **Leistungserbringer** informiert über Leistung und Preis seines Angebots in schriftlicher Form.

Prozessqualität:

Der **Leistungserbringer** erstellt folgende Dokumentationen:

1. Dokumentation der Maßnahme (Verlaufsdokumentation)

Sie beinhaltet pro Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

- das Stammbblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche :
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation
 - Soziales
 - Gesundheit
 - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
 1. den Lebensbereichen (sofern relevant)
 2. Selbsthilfepotentialen und Defiziten
 3. Kurz- und mittelfristigen Zielen
 4. Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird ~~mindestens monatlich~~ **kontinuierlich** unter Beteiligung der/ des Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

2. Jährliche einrichtungsbezogene Dokumentation zu Organisationsstruktur/ Qualitätsmaßnahmen

Ergebnisqualität:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Standards für Ergebnisqualität **zu einem späteren Zeitpunkt** vereinbart werden. ~~Da bisher jegliche Bemessungsgrundlagen für diese schwierige Erhebung fehlen um valide Aussagen zu erhalten, werden die Festlegungen der Standards zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.~~

Standardisierter Jahresbericht des Leistungserbringers ~~der Einrichtung~~:

siehe Anlage 2

Der standardisierte Jahresbericht der Einrichtung ist dem für die Vergütungsvereinbarung zuständigen Leistungsträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Anlage 1

Allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Leistungstypen die den Personenkreis nach § 67 SGB XII betreffen

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

- **Information**
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
- **Beratung**
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und Leistungsberechtigten bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte.
Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.
- **Anleitung**
Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.
- **Unterstützung**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.
- **Übernahme**
Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können.
Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.

- **Krisenintervention**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.
- **Pflege**
Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht erhalten.
- **Unterkunft**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.
- **Verpflegung**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4. Inhalt und Umfang der Leistung

- Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.